

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

Fördercall „Herbst- und Almhüttenoffensive 2026“

1. Förderungsziel

Der Fördercall „Herbst- und Almhüttenoffensive 2026“ richtet sich an die **regionalen Tourismusorganisationen (reg. TO) sowie bewirtschaftete Almhütten (bew. AH)**. Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die eine **qualitätsvolle und wetterunabhängige Saisonverlängerung bis Ende Oktober** (einschl. Herbstferien) zum Ziel haben. Ausgehend von einer aktiven Einbeziehung der Almhütten in das Regionsprogramm sollen sich die regionalen Angebotspakete an die aktuellen Tourismustrends bzw. an die unten dargestellten Zielsetzungen für 2026 orientieren.

Aus durchgeführten Gästebefragungen kommt das Feedback, dass die Urlaubsgäste mit den Angeboten im Sommer bei Schönwetter grundsätzlich zufrieden sind, es dem Bundesland jedoch an Schlechtwetteralternativen fehlt. Kärnten hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten viel Ressourcen investiert, um als „südliche Urlaubsdestination“ wahrgenommen zu werden. Dieses Ziel ist weitgehend erreicht worden, aber falls das Wetter einmal nicht mitspielt, mangelt es an Möglichkeiten, den Urlaubsgästen genügend Alternativen anzubieten.

Ein Resümee aus den vergangenen Herbstoffensiven ist, dass der Erfolg der geplanten Maßnahmen maßgeblich von deren Schlechtwettertauglichkeit abhängt. Leider mussten in der Vergangenheit immer wieder Aktivitäten abgesagt werden, weil das Wetter einen Strich durch die Rechnung machte. So gab es im vergangenen Jahr in der Nachsaison Rückgänge bei den Ankünften und bei den Übernachtungen, da es bereits im September einen Schlechtwettereinbruch gab, der viele Urlauber von ihrer Ausflugs- und Reisetätigkeit bei uns abhielt. Von daher **liegt der Fokus im Rahmen des aktuellen Fördercalls verstärkt auf wetterunabhängige Aktivitäten und Investitionen.**

2. Förderbare Maßnahmen

Die Schwerpunkte der Initiative sind folgende:

- Wetterunabhängige Programme und (Ausstattungs-)Investitionen
- Betreute Aktivitäten in der Natur - mit (regenerativem und/oder präventivem) Mehrwert fürs Wohlbefinden - inkl. Schlechtwetter-Option
- Allwetter-Angebote in Verbindung mit Wasser auf der Alm und am See – Sauna, Kaltbaden, Badewanne mit Ausblick etc.
- Mobilität vor Ort – Erlebnisprogramme ohne eigenes Auto
- Almhüttenunterstützung – **Wahlmöglichkeit von drei Optionen!**

Der Ausschreibungsmodus für die Beteiligung der bew. AH ist wie im Jahr 2025 folgendermaßen gestaltet: Es wird ein limitierter Anteil in Höhe von 180.000 Euro (am Gesamtbudget von 250.000 Euro) auf die einzelnen reg. TO, entsprechend der letztjährigen Hüttenbeteiligung, aufgeteilt. Der Betrag wird

jeder reg. TO im Zuge der Ausschreibung per e-mail mitgeteilt. Die reg. TO können jede für sich entscheiden, welche Methode der Hüttenunterstützung (optional oder kumulativ) sie aufgreifen und mit ihrem zugewiesenen Anteil abdecken möchten:

- a. Offenhaltungsunterstützung aller interessierten bew. AH in der Region
- b. Aktive Einbindung von einzelnen bew. AH im Rahmen des Regionsprogramms
- c. Ausstattungsinvestitionen von bew. AH

Voraussetzung ist, dass der zugewiesene Anteil für die Hüttenunterstützungen bei korrekter Nachweisführung den Almhütten zugutekommen muss. Das heißt, neben der Option, die bisherige Methode als alleinige Unterstützungsmaßnahme fortzuführen (a), erhält die reg. TO die Möglichkeit, je nach Bedarf, entweder einzelne bew. AH ihr Regionsprogramm aktiv einzubinden und deren Aktivitäten abzugelten (b) oder auch entsprechend den obigen Schwerpunkten bestimmte Ausstattungsinvestitionen der bew. AH finanziell zu unterstützen (c). Die Nachweisführung bleibt davon unberührt (siehe Punkt 7 „Auszahlung der Förderung“).

Die Förderfähigkeit ist an folgende Kriterien geknüpft:

- Förderzeitraum ist **Oktober 2026 (inkl. Herbstferien, heuer bis 1. November)**.
- Das regionale Angebotspaket beinhaltet ein **Rahmenprogramm von 1-3 klar definierten Maßnahmen der reg. TO** sowie den **Modus hinsichtlich der Einbeziehung der bew. AH**.
- Die besten Angebotspakete der reg. TO werden in einer Jurysitzung in der Tourismusfachstelle ermittelt und gefördert.
- Information der Angebote und Maßnahmen auf der Homepage und anderen Kommunikationskanälen der beteiligten Akteure (reg. TO, bew. AH) sowie verpflichtende Kommunikation derselben an die Kärnten Werbung, die diese auf einer eigenen Landingpage (www.kaernten.at/erholung) präsentieren wird.
- Almhüttenkalender: Die Kärnten Werbung betreibt auf ihrer Homepage ein eigenes Tool, wo sämtliche bew. AH mit ihren Angeboten und Öffnungszeiten dargestellt sind. Mit einer Filterfunktion ist eine schnelle Sichtung und Planung möglich.
- Die Maßnahme/Investition muss öffentlich zugänglich sein, da ansonsten eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt. Für einzelbetriebliche Förderungen ist der KWF zuständig.

Die Einreichprojekte müssen den oben genannten Schwerpunkten sowie Kriterien entsprechen welche die Beurteilungsbasis für die jeweilige Förderhöhe darstellen.

3. Förderungswerber

Die Zielgruppe für die Förderung sind die regionalen Tourismusorganisationen sowie die bewirtschafteten Almhütten.

4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Zuerkennung einer Förderung richtet sich nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Für diesen schwerpunktmäßig aufgesetzten „Fördercall“ werden in Summe EUR 250.000,- zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** gewährt, sofern das Projekt mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang ist. Die Höhe der Fördersumme pro Projekt wird nach Maßgabe der Umsetzung der oben genannten Kriterien bemessen, wobei die **Obergrenze für die regionalen Maßnahmen mit maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten** angesetzt ist. Die **zugewiesene Unterstützung für die bew. AH ist zu 100 % an diese entsprechend der gewählten Option** (siehe Punkt 2) weiter zu leiten.

Die einlangenden Förderanträge werden im Rahmen einer Jursitzung in der Tourismusfachstelle in der Abt. 7 – Wirtschaftsstandort, anhand der oben genannten Kriterien, bewertet. Offene Fragen sind mit einer Nachfrist von einer Woche abzuklären.

Nicht förderfähige Kosten:

- Nicht nächtigungswirksame lokale Festlichkeiten
- Personalkosten und Eigenleistungen des Förderungswerbers
- Marketingkosten
- Weiterführende Kosten von bereits laufenden Aktivitäten die bereits über den Sommer umgesetzt werden (pauschale Verrechnungen über die Sommersaison, andere „Betriebskosten“ wie bspw. von Seilbahnunternehmen uä)
- Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten / Abteilung 7 angefallen sind.
- Die auf das förderbare Vorhaben entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.
- Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Finanzierungskosten.

5. Antragstellung und Einreichprozess

Dieses Förderprogramm startet ab sofort bzw. mit Aussendung des Fördercalls an die regionalen Tourismusorganisationen. Die Projekteinreichung hat **mittels Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen in digitaler Form** bei dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung als auch bei der Tourismusfachstelle in cc (michael.schurian@ktn.gv.at) zu erfolgen.

Die **Einreichfrist endet mit 31. Mai 2026**. Ein vollständig eingebrachter Antrag besteht aus

1. einem detaillierten Konzept des Herbstangebotes für den Förderzeitraum Oktober 2026 samt Einzelkostenaufstellung der reg. TO (Verwendung des beiliegenden Formulars),

2. eine Liste der teilnehmenden bew. AH (mit Angabe der Unterstützungsoption), inklusive der Hüttenvereinbarungen mit der reg. TO (verpflichtende Inhalte lt. Muster: Signatur, Öffnungszeiten im Oktober, Angabe der Unterstützungsoption, Angebote im Rahmen des abgestimmten, regionalen Angebotspakets etc.),
3. Bestätigung der reg. TO, dass die beteiligten Almhütten im Feratel-System und im Almhüttenkalender eingespielt sind und der
4. Subventionserklärung der reg. TO.

Nicht bis zum 31.05.2026 vollständig eingereichte Anträge werden unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche als zurückgezogen erachtet bzw. nehmen an diesem Fördercall nicht teil!

Die „Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten“ kommen subsidiär zur Anwendung.

6. Gewährung und Abwicklung der Förderung

- Zur Erfassung aller weiteren öffentlichen Fördermittel für dasselbe Vorhaben ist eine signierte Subventionserklärung mit den aktuellen Bankkontaktdaten zu retournieren.
- Soweit dies zweckmäßig erscheint, werden die Daten über die Förderungsgewährung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern abgestimmt.
- Die Ablehnung und Zusage eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden, andernfalls die Förderung zurückgezogen werden kann.
- Der Förderungswerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforga n entscheidet.
- Bei Druckwerken ist auf eine nachhaltige und ökologisch vertretbare Herstellung zu achten (z.B. eine PEFC-Zertifizierung oä).
- Bei einer Förderung ist zwischen dem Förderungsgeber (Land Kärnten) und dem Förderungswerber ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse, die er zusätzlich zu dieser angeführten erhält, bekannt zu geben. Sollte es zu einer Überförderung kommen, so ist das Land berechtigt, die Förderung im erforderlichen Ausmaß zu kürzen und allenfalls zurück zu verlangen.
- Vom Förderungswerber ist ein Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein.

7. Auszahlung der Förderung

Vor Auszahlung der gewährten Fördermittel sind vom Förderungswerber folgende Verwendungsnachweise zu erbringen:

- a. Die Verwendungsnachweise sind nach Abschluss des Vorhabens, **spätestens jedoch bis 30. November 2026** vollständig vorzulegen, sofern mit der Förderungsabwicklungsstelle nichts anders vereinbart wurde. Unter Kontaktaufnahme mit der Förderstelle VOR dem 30. November 2026 kann eine abweichende Vorgangsweise vereinbart werden (Datenübermittlung für eine Rückstellungsbildung).
- b. Als **zahlenmäßiger Nachweis** sind elektronisch zu übermitteln: Auf die reg. TO bzw. auf die bew. AH ausgestellte Rechnungen betreffend die geförderten Maßnahmen und Zahlungsbestätigungen. Die Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen müssen dem geförderten Vorhaben eindeutig zuordenbar sein. Als Zahlungsnachweis akzeptiert werden Kontoauszüge bzw. Kontoauszüge über Sammelüberweisungen in Kombination mit Einzelbelegen/Umsatzlisten. Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 werden nicht berücksichtigt. Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe, es sei denn sie wird nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer getragen.
- c. Nachweis der Hüttenunterstützungen: Option a) durch signierte Selbsterklärungen der beteiligten bew. AH über die tatsächlichen Öffnungszeiten; Option b) durch Rechnungsnachweis der bew. AH bzw. Vereinbarung mit der reg. TO betreffend die jeweilige Angebotsleistung; Option c) durch Rechnungsnachweis der bew. AH; **Bei allen Optionen muss der Zahlungsnachweis an die bew. AH durch die reg. TO erfolgen!**
- d. Eine **Rechnungsübersicht** ist unter Anführung der wesentlichen Parameter (Rechnungssteller, Inhalt, Rechnungsbetrag brutto/netto, bezahlter Betrag, Überweisungsdatum) in Form einer excel-Tabelle verpflichtend beizulegen (beiliegendes Excel-Formular ist zu verwenden).
- e. Der **Schlussbericht** hat in übersichtlicher Form die Durchführung des geförderten Vorhabens/Maßnahmen sowie die Resümees daraus zu beschreiben. Er hat eine detaillierte Dokumentation des Projektes (inkl. Beschreibung der Zielerreichung, Programm, Fotos, etc.) zu beinhalten. Zusätzlich ist eine **qualitative Bewertung der Maßnahmen durch die bew. AH** (Nachfrageeffekte in den letzten drei Jahren) beizulegen. Eine entsprechende Fragestellung ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.
- f. Die **Auszahlung der Fördersumme** erfolgt nach vollständiger Projektumsetzung und nach Vorlage der Verwendungsnachweise und Zahlungsbestätigungen, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

8. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

Sollten Verwendungsnachweise unzureichend vorgelegt werden, oder sonstige unten angeführte Ereignisse, die eine Rückführung der Geldmittel erfordern, eintreten, so kann das Land, je nach Notwendigkeit, die Fördermittel ganz oder teilweise vom Förderwerber, verrechnet mit einer Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag für das jeweilige Halbjahr gilt, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückfordern, wenn:

- a. die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;

- b. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- c. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d. die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e. das Vorhaben vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f. der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- g. sich die Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den geplanten Gesamtkosten verringern;
- h. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
- i. ohne Zustimmung des Förderungsgebers der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht und die Pflichten aus der Fördervereinbarung nicht übertragen, das Vorhaben nicht verwirklicht oder nicht weiter betrieben und dauernd eingestellt wird;
- j. die geförderten Wirtschaftsgüter abseits des anvisierten Förderzwecks vorzeitig veräußert werden;
- k. dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
- l. von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.

9. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Förderungen gemäß den Förderbestimmungen – Investitionsoffensive „Herbstoffensive 2026“, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen (Transparenzdatenbank) und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen,
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen und
- c) im Zuge von Veröffentlichungen oder Aussendungen des Landes Kärnten verwendet werden dürfen.

10. Gültigkeit

Die vorliegenden Förderungsbestimmungen gelten für den Fördercall „Herbst- und Almhüttenoffensive 2026“.

11. Kontakt – Förderabwicklung

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Michael Schurian, BA
michael.schurian@ktn.gv.at
Tel.: 050536/17127

Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee